



CH-3003 Bern

BFE: jaa

POST CH AG

Einschreiben

Nagra gTL AG
Hardstrasse 73
Postfach
5430 Wettingen

Aktenzeichen: BFE-354.1-1/8/1
Ittigen, 30. April 2025

Zwischenverfügung

Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung betreffend die Rahmenbewilligungsgesuchsunterlagen für ein geologisches Tiefenlager

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. November 2024 hat die Nagra gTL AG (nachfolgend: Nagra) beim BFE ein Gesuch um Erteilung einer Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager (gTL) eingereicht. Mit dem Gesuch hat die Nagra verschiedene Gesuchsunterlagen dem BFE zukommen lassen.

Das Rahmenbewilligungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim BFE einzureichen. Dieses hat das Gesuch sowie die eingereichten Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und allenfalls Ergänzungen zu verlangen (vgl. Art. 42 des Kernenergiegesetzes [KEG; SR 732.1]).

Aus diesem Grund hat das BFE unter Mitwirkung des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI), des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) das Gesuch sowie die Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit geprüft. Das BAFU hat den eingereichten Umweltverträglichkeitsbericht (UVB; NTB 24-05) und das ARE den eingereichten Bericht über die Abstimmung mit der Raumplanung (NTB 24-06) auf Vollständigkeit kontrolliert. Vom ENSI wurden die Gesuchsunterlagen daraufhin begutachtet, ob sie betreffend die Bereiche nukleare Sicherheit und Sicherung vollständig sind. Auf Ersuchen des BFE hat das ENSI zudem geprüft, ob es Nachbesserungsforderungen betreffend die Gesuchsunterlagen aufgrund der von ihm durchgeführten Grobprüfung dieser Unterlagen hat.

Am 17., 18. bzw. 27. Februar 2025 haben das ENSI, das ARE sowie das BAFU ihre Stellungnahmen betreffend die von ihnen durchgeführte Vollständigkeitsprüfung bzw. Grobprüfung dem BFE zukommen lassen. Mit Zwischenverfügung vom 28. Februar 2025 hat das BFE die Nagra aufgefordert, die Rahmenbewilligungsgesuchsunterlagen gTL so rasch als möglich wie in den erwähnten Stellungnahmen verlangt, nachzubessern bzw. zu ergänzen (nachfolgend: Zwischenverfügung gTL). Zusätzlich forderte das BFE die Nagra in der Zwischenverfügung gTL auf, weitere Nachbesserungen an den Rahmenbewilligungsgesuchsunterlagen gTL vorzunehmen.

Mit Wiedererwägungsgesuch vom 26. März 2025 ersuchte die Nagra beim BFE u. a. um Aufhebung der Zwischenverfügung gTL samt Stellungnahmen der Fachbehörden.

Bundesamt für Energie BFE
Matthias Jaggi
Postadresse: CH-3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 462 75 40, Fax +41 58 463 25 00
matthias.jaggi@bfe.admin.ch
<http://www.bfe.admin.ch/>





Aktenzeichen: BFE-354.1-1/8/1

Mit Zwischenverfügung vom 28. März 2025 hob das BFE die Zwischenverfügung gTL in ihrer Gesamtheit auf, da sich seit Erlass der Zwischenverfügung gTL herausgestellt hatte, dass gewisse vom BFE insbesondere gestützt auf die Stellungnahmen des ENSI und des BAFU verlangte Nachbesserungen nicht erforderlich bzw. abzuändern sind respektive abgeklärt werden muss, ob einzelne der geforderten Nachbesserungen tatsächlich nötig sind. Die Aufhebung erfolgte, damit die Zwischenverfügung gTL nicht in formelle Rechtskraft erwächst, wodurch die darin verfüigten Nachbesserungsforderungen rechtsverbindlich geworden wären.

In der Zwischenzeit wurden die erforderlichen Abklärungen durchgeführt und das ENSI und das BAFU haben ihre Stellungnahmen vom 17. bzw. 28. Februar 2025 angepasst und dem BFE ihre angepassten Stellungnahmen vom 11. bzw. 29. April 2025 eingereicht. Die Stellungnahme des ARE vom 18. Februar 2025 musste nicht angepasst werden.

Das BFE ist mit den vom ARE, vom ENSI sowie vom BAFU in ihren Stellungnahmen vom 18. Februar 2025 bzw. 11. respektive 29. April 2025 verlangten Nachbesserungsforderungen einverstanden und fordert daher die Nagra auf, die Rahmenbewilligungsgesuchsunterlagen gTL so rasch als möglich wie in den erwähnten Stellungnahmen verlangt, nachzubessern bzw. zu ergänzen. Es wird diesbezüglich auf diese Stellungnahmen verwiesen.

Zusätzlich zu diesen Nachbesserungsforderungen des ENSI, des BAFU sowie des ARE fordert das BFE die Nagra auf, die Rahmenbewilligungsgesuchsunterlagen gTL so rasch wie möglich wie folgt nachzubessern:

1. Das BFE weist darauf hin, dass das Hauptlager zur Aufnahme der radioaktiven Abfälle und das Pilotlager zu den wichtigsten Bauten gemäss Art. 14 Abs. 2 KEG gehören. Die Testbereiche gehören nicht zu den wichtigsten Bauten gemäss Art. 14 Abs. 2 KEG. Die Nagra hat deshalb im Dokument Sicherheitsbericht gTL (NTB 24-01) bei den Ziff. 2.3.1 bzw. 2.3.2 zusätzlich die ungefähre Grösse und Lage des Hauptlagers und des Pilotlagers darzulegen.
2. Das BFE stellt fest, dass das Dokument «Verschlusskonzept für ein geologisches Tiefenlager» (NAB 21-12) vom Dezember 2021 datiert und in gewissen Punkten nicht mehr aktuell ist. So wird in Kapitel 1 des Dokuments festgehalten, dass für das Rahmenbewilligungsgesuch ein standort-spezifisches Verschlusskonzept entwickelt und veröffentlicht werde. Dies ist offensichtlich nicht gemacht worden. Zudem ist die Fig. 3-2 in Kapitel 3.3.1 des Dokuments nicht mehr ganz aktuell, zumal man heute nicht mehr von erdwissenschaftlichen Untersuchungen untertag (EUU) spricht. Diese nicht mehr aktuellen Punkte im NAB 21-12 sind von der Nagra zu korrigieren.
3. Bei seiner Vollständigkeitsprüfung der Gesuchsunterlagen hat das BFE bemerkt, dass im Dokument «Konzept für die Stilllegung der Oberflächenanlage» (NTB 24-09) das Stilllegungsziel nicht korrekt definiert ist. Das Stilllegungsziel betreffend eine Kernanlage ist nicht deren radiologische Freimessung und die Entlassung dieser Kernanlage aus der Kernenergiegesetzgebung, sondern grundsätzlich deren vollständiger Rückbau zur «grünen Wiese» (naturnahe Nachnutzung). Dies unter dem Vorbehalt, dass der Stilllegungspflichtige nicht die industrielle Nachnutzung der Anlage plant. In diesem Fall hat der Stilllegungspflichtige die Kernanlage bzw. ihre Gebäude und Anlageteile zur Erreichung des Stilllegungsziels nur so weit zurückzubauen, wie die Gebäude und Anlageteile für die künftige Nutzung nicht mehr benötigt werden (sogenannte «braune Wiese»). Die Nagra hat den NTB 24-09 soweit erforderlich anzupassen.
4. Einordnung des Anlagenstatus gemäss Art. 2 der SaV entlang der Zeitachse

Ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Rahmenbewilligung für die jeweilige Anlage werden im Sinne von Art. 2 der Safeguardsverordnung (SaV; SR 732.12) verschiedene Anlagenstatus durchlaufen. Zunächst, mit dem Beginn der Planung für den bewilligten Standort, befindet sich das Projekt im Status gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 SaV, d. h. einer in Planung oder im Bau befindlichen Anlage. Später, mit der ersten Anlieferung von Materialien gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a SaV, geht die Anlage in den Status einer Anlage gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b SaV über. Die im gTL gelagerten radioaktiven Abfälle mit Materialien gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a SaV verbleiben aus heutiger Sicht unter Safeguards. Derzeit ist davon auszugehen, dass das gTL nach seinem Verschluss weiterhin als Anlage gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 SaV gelten wird. Diese Entwicklung sollte der Gliederung des Sicherheitsberichts gTL (NTB 24-04) zugrunde liegen, weil sich aus der zeitlichen Abfolge



Aktenzeichen: BFE-354.1-1/8/1

der Anlagenstatus jeweils phasenspezifische Anforderungen aus der SaV an die Planer und Betreiber der Anlagen ergeben und auf diese Weise Unvollständigkeiten bei der Beschreibung der Safeguardsmassnahmen vermieden werden.

Daher hat die Nagra den NTB 24-04 so anzupassen, dass die Beschreibung der Safeguardsmassnahmen entlang der Zeitachse der Anlagenstatus gemäss Art. 2 SaV erfolgt. Dabei sollen die Projektphasen (siehe Fig. A-1) den Anlagenstatus der SaV zugeordnet werden. Weiterhin wäre eine Zuordnung zu den Betriebsphasen der Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) sinnvoll, um die Methodik der IAEO zur Umsetzung von Safeguards während den Zeitphasen einer Anlage von der Planung bis zum Rückbau zu berücksichtigen.

5. Nicht deklarierte Tätigkeiten im Brennstoffkreislauf

Ziel von Safeguards ist nicht nur die Identifikation und Verhinderung des Abzweigens von Materialien gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a SaV, sondern auch die Identifikation und Verhinderung nicht deklarierter Tätigkeiten (undeclared activities) im Brennstoffkreislauf. Zu diesem Zweck wird u. a. das DIQ (Fragebogen zu den Auslegungsinformationen) erstellt und dessen Angaben bei Inspektionen mit dem gebauten Zustand vor Ort abgeglichen. Im Abschnitt A.3 des Anhangs A im NTB 24-04 werden Überlegungen angestellt, wie Materialien gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a SaV abgezweigt werden könnten, und der geplanten Vorgehensweise zur Einlagerung der unter Safeguards stehenden radioaktiven Abfälle gegenübergestellt. Analoge Überlegungen zu nicht deklarierten Tätigkeiten fehlen im NTB 24-04.

Die Nagra hat deshalb den NTB 24-04 so anzupassen, dass dort nicht nur das Abzweigen von Materialien berücksichtigt wird, sondern auch zu deklarierende Tätigkeiten im Brennstoffkreislauf.

6. Safeguards by Design

Safeguards by Design (SbD) wurde im NTB 24-04 auf die Phase der Planung eingegrenzt (vgl. Anhang A, Fig. A-1). Gemäss SaV ist diese Methode auch während der Bau- und Betriebsphase der Anlagen anzuwenden.

Die Nagra hat daher den NTB 24-04 so anzupassen, dass das SbD beim gTL allen Phasen berücksichtigt.

7. Ernennung von Verantwortlichen

Für die geplante Anlage sieht der NTB 24-04 die Ernennung eines Safeguardsverantwortlichen gemäss Art. 5 SaV vor, der bereits vor der Betriebsphase Aufgaben gemäss Art. 13 SaV übernehmen soll. Die Funktion des Safeguardsverantwortlichen gilt aber nur während der Zeit, in der mit Materialien gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a SaV in der Anlage umgegangen wird bzw. solange solches in der Anlage gelagert wird. Bereits in der Planungs- und Bauphase (vor der Einlagerung radioaktiver Abfälle), aber auch in der Stilllegungs- und Rückbauphase sieht die SaV in den Art. 11-14 Pflichten für den Planer, Errichter und Betreiber von Anlagen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c SaV vor. Zur Umsetzung dieser Pflichten muss gemäss Art. 12 Abs. 1 SaV eine verfassungsberechtigte Person vorhanden sein, die dann wiederum eine verantwortliche Person bezeichnen und mit Kompetenzen und Mitteln ausstatten muss (Art. 13 SaV).

Die Nagra hat den NTB 24-04 so anzupassen, dass Aufgabenbeschreibungen der verfassungsberechtigten Person und des Safeguardsverantwortlichen separat beschrieben und vervollständigt werden. Beim Safeguardsverantwortlichen sind zudem Qualifikationsanforderungen und die erforderliche Zustimmung des BFE zu berücksichtigen.

8. Zusatzinformationen als Teil der Berichterstattung

Die Bereitstellung von Zusatzinformationen soll gemäss dem NTB 24-04 einmalig während der Planungs- und Bauphase erfolgen. Die Zusatzinformationen sind Teil der Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des Zusatzprotokolls gegenüber der IAEO. Sie dienen dem Nachweis, dass keine nicht-deklarierten Tätigkeiten im Brennstoffkreislauf auf dem Anlagenareal durchgeführt werden. Die Beschreibungen des Standorts mit den Gebäuden, deren Abmessungen und Funktion sind in der SaV einer jährlichen Meldepflicht bei Änderungen unterworfen. Auch wenn sich nichts geändert hat, muss eine Meldung abgegeben werden (Nullmeldung).



Aktenzeichen: BFE-354.1-1/8/1

Die Nagra hat den NTB 24-04 wie folgt anzupassen: Die Berichtspflicht betreffend die Zusatzinformationen für Anlagen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b SaV ist zu ergänzen. Auch während des Baus der Anlage (Anlagen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c SaV) sind jährliche Meldungen über Änderungen der Bauwerke abzugeben.

9. Safeguardsreglement

Für das Safeguardsreglement werden sich während der Betriebszeit der Anlagen Anpassungserfordernisse aus technischen, organisatorischen und regulatorischen Gründen ergeben. Deshalb ist das Safeguardsreglement regelmässig auf Anpassungsbedarf zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Die Nagra hat Review und Aktualisierung des Safeguardsreglements in den NTB 24-04 aufzunehmen.

10. Einstufung des gTL als «Anlage» im Sinne der SaV

Im gTL inklusive der Oberflächenanlagen wird mit Materialien gemäss Art 2 Abs. 1 Bst. a SaV in Mengen grösser als ein effektives Kilogramm umgegangen. Damit ist das gTL als Anlage im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a SaV einzustufen. Dies sollte im Anhang A im NTB 24-04 im Abschnitt mit dem Titel «Safeguardspflicht» ausgesagt werden. Entscheidend für die Einstufung als Anlage im Sinne der SaV ist aber nicht die während der Betriebszeit im gTL zu lagernde Anzahl Endlagerbehälter, sondern die Menge an Materialien gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a SaV, für die das gTL ausgelegt wird.

Die Nagra hat im NTB 24-04 an geeigneter Stelle zu begründen, warum es sich beim gTL um eine Anlage im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b bzw. c SaV und Art. 3 Abs. 1 Bst. a SaV handelt.

11. Stilllegung, Rückbau, Essential Equipment

Im NTB 24-04 wird ausgesagt, dass nach Abschluss der Beobachtungsphase das gTL verschlossen wird. Weitere Erläuterungen, die auf die Umsetzung von Forderungen der SaV in dieser Betriebsphase abzielen, finden sich im NTB 24-04 nicht. Beim gTL werden vor der Entlassung aus der Kernenergiegesetzgebung Rückbauarbeiten durchgeführt werden müssen. Aus Sicht des BFE sind mindestens alle Einrichtungen zur Handhabung und zum Transport der radioaktiven Abfälle unbrauchbar zu machen oder von der Anlage dauerhaft zu entfernen.

Die SaV enthält Forderungen, die die Stilllegung und den Rückbau von Anlagen betreffen. Eine Liste des Essential Equipments (Art. 3 Abs. 1 Bst. j SaV) ist im Rahmen der Zusammenstellung der Auslegungsinformationen im DIQ zu erfassen. Während des Rückbaus wird diese Liste als Referenz genutzt, um den Rückbaufortschritt zu überwachen. Gemäss Art. 14 Abs. 2 SaV ist über den Rückbaufortschritt vierteljährlich zu berichten.

Die Nagra hat deshalb den NTB 24-04 an geeigneter Stelle mit grundsätzlichen Überlegungen betreffend die Stilllegung und den Rückbau des gTL im Hinblick auf Safeguards zu ergänzen.

12. Buchführungspflichten

Die Buchführung über Materialien gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a SaV wird nicht, wie in NTB 24-04 beschrieben, gemäss BFE-Richtlinie BFE-SG03 durchgeführt. Diese Richtlinie gibt u. a. Vorgaben zur Gestaltung der Berichte an die IAEA über den Bestand an Materialien gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a SaV sowie zur Gestaltung von Betriebsprotokollen.

Die Nagra hat im NTB 24-04 hingegen zu erwähnen, dass gemäss Art. 9 SaV ein eigenes Materialbuchhaltungssystem pro Material Balance Area (MBA) aufgebaut wird, mit dem

- Berichte gemäss SaV und BFE-SG03 erzeugt werden können und
- auf Anforderung hin jederzeit anhand aktueller Betriebsprotokolle über den Bestand an und Bewegungen von Materialien gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a SaV Auskunft gegeben werden kann.



Aktenzeichen: BFE-354.1-1/8/1

13. Berichterstattung

Die Nagra hat im Anhang A des NTB 24-04 bei den Ausführungen zur «Berichterstattung» die einschlägige BFE-Richtlinie BFE-SG03 zu berücksichtigen.

14. Inspektionen

Die Nagra hat zusätzlich zu den im Anhang A des NTB 24-04 bei den Ausführungen betreffend «Inspektionen» beschriebenen Massnahmen für Inspektionen in der Bauphase zu erwähnen, dass diese auch zur Identifikation von Abweichungen in der Bauausführung gegenüber den Planungsunterlagen durchgeführt werden. Hintergrund dieser Inspektionen ist die Früherkennung möglicher nichtdeklarerter Tätigkeiten im Brennstoffkreislauf oder möglicher Wege zur Abzweigung von Materialien gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst a. SaV. Beispielsweise überwacht die IAEO während der Bauphase eines gTL die Anzahl, Lage und Abmessungen der Kavernen.

15. Grundsätzlicher Ablauf

Die IAEO ist nicht jederzeit über den Aufenthaltsort und die Zusammensetzung der in der Anlage vorhandenen Materialien gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst a SaV orientiert. «Continuity of Knowledge» wird durch C/S-Massnahmen (Containment/Surveillance-Massnahmen) sichergestellt, die teilweise kontinuierlich (z. B. Kamerasysteme) oder auch diskontinuierlich überwacht werden (z. B. Siegel bei Inspektionen). Das C/S-Regime und das Inspektionsregime sind so aufeinander abgestimmt, dass Abzweigungen von Materialien gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a SaV so frühzeitig erkannt werden können, dass eine verdeckte, nichtdeklarierte Aufarbeitung der abgezweigten Materialien durch die IAEO nicht unerkannt bleibt.

Die Nagra hat im Bericht NTB 24-04 die Aussagen betreffend «Continuity of Knowledge» im oben genannten Sinne anzupassen.

16. Begrifflichkeiten

Im NTB 24-04 werden nicht immer die korrekten Begriffe verwendet. Nachfolgend werden diejenigen Begriffe aufgeführt, welche dort nicht korrekt gebraucht werden:

Kernmaterial: Im gTL wird mit radioaktiven Abfällen, die Materialien gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a SaV enthalten, umgegangen. Kernmaterial ist ein früher benutzter Begriff aus älteren Fassungen der SaV.

Safeguardspflichtiges (Material): Es wird empfohlen ersatzweise folgenden Begriff anzuwenden: Materialien, die unter Safeguards stehen.

Kernanlage: Der Begriff «Anlage» ist für Safeguards im Art. 3 Abs. 1 Bst. a SaV definiert. Der Begriff «Kernanlage» entstammt der Begriffswelt des KEG und hat für Safeguards keine direkte Relevanz. Es ist möglich, dass eine Kernanlage keine Anlage gemäss SaV ist und umgekehrt. Deshalb sollte der Begriff im Berichtsteil über Safeguards nicht verwendet werden.

Design Information Verification (DIV): Dieser Begriff wird im Anhang A des NTB 24-04 bei den Ausführungen betreffend «Grundsätzlicher Ablauf» missverständlich benutzt. DIV ist ein spezieller Inspektionstyp der IAEO, gerichtet auf die Überprüfung der Anlage anhand des DIQ. Die laufende Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Auslegungsinformationen durch den Betreiber sollte nicht ebenfalls als Design Information Verification bezeichnet werden.

Die Nagra hat den NTB 24-04 so anzupassen, dass dort die korrekten Begriffe verwendet werden.

Nachdem die Rahmenbewilligungsgesuchsunterlagen gTL wie vom BFE verlangt nachgebessert bzw. ergänzt wurden, hat die Nagra alle Gesuchsunterlagen dem BFE erneut einzureichen.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Aktenzeichen: BFE-354.1-1/8/1

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie

David Erni
Leiter Kernenergierecht

Beilagen:

- Stellungnahme des ARE vom 18. Februar 2025 bezüglich Vollständigkeitsprüfung betreffend den Bericht über die Abstimmung mit der Raumplanung (gTL) inklusiv Beilage;
- Stellungnahme des ENSI vom 11. April 2025 bezüglich Vollständigkeitsprüfung betreffend das Rahmenbewilligungsgesuch der Nagra gTL AG;
- Stellungnahme des BAFU vom 29. April 2025 bezüglich Vollständigkeitsprüfung betreffend die Gesuchsunterlage NTB 24-05.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Zwischenverfügung kann, sofern sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG bewirken kann, innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bundeshaus Nord, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Zwischenverfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in den Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit eingeschriebener Post zu eröffnen:

- Nagra gTL AG, Hardstrasse 73, Postfach, 5430 Wettingen.

Kopie zur Kenntnis via SharePoint:

- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich, z. H. Frau Kathi Däniker, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich;
- Interkantonales Labor des Kantons Schaffhausen, z. H. Herr Christoph Häggi, Mühlentalstrasse 188, 8200 Schaffhausen;
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, z. H. Frau Julia Winterberg, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau;
- Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), z. H. Herr Klaus Hebig-Schubert, 11513 Berlin;
- Frau Tina Schlick, Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen.